

# Wirkstatt Oberland vom 4.6.2020

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wirkstatt Oberland“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 83629 Weyarn
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Etablierung nachhaltigen Handelns, Denkens und Wirtschaftens. Dieser wird insbesondere durch folgende Ziele und Aufgaben verwirklicht:
  - Schaffung eines Forums für Menschen, die nachhaltige Ideen umsetzen bzw. dabei mitwirken wollen
  - Förderung und Unterstützung bei der Umsetzung nachhaltiger Projekte und Aktionen
  - Förderung, Unterstützung und Vernetzung von Menschen, die nachhaltige Ideen umsetzen wollen
  - Förderung regionaler Strukturen
  - Projekte sollen 'Vorbildcharakter' haben und zum Nachahmen bzw. Mitmachen animieren
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Zusammenarbeit, Austausch und Vernetzung mit anderen Organisationen ähnlicher Ausrichtung
  - Bereitstellung von Wissen, Erfahrungen und Strukturen für die Allgemeinheit
2. Diese Ziele werden unter anderem durch die Förderung von Projekten in folgenden Bereichen erreicht:
  - Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege
  - Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
  - bürgerschaftliches Engagement
  - Ökologie
  - Klimaschutz bzw. Projekte gegen den Klimawandel

- Schonung von Ressourcen durch Upcycling, Tauschen oder Teilen
  - Verringerung von Produktion und Konsum
  - Ergiebigere Nutzung von Material und Energie
  - Naturverträgliche Stoffkreisläufe
  - Wiederverwertung
  - Müllvermeidung
3. Die Umsetzung der Ideen soll nicht nur in den Projekten, sondern auch in der Organisation der Wirkstatt selbst erfolgen.
  4. Jeglicher Vereinszweck ist auf das Gemeinwohl hin ausgerichtet. Er soll Vorbild für andere Initiativen, Orte und Kommunen sein.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Alle Mitglieder einschließlich des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, die sich an der Ehrenamtspauschale orientiert und deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung mit Einzelheiten zur Ausgestaltung der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen verabschieden. Die Regelungen einer solchen Vereinsordnung sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und die Regelungen der Satzung haben Vorrang vor den Regelungen der Vereinsordnung.

### § 5 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss oder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter strenger Beachtung der steuerlichen Vorschriften zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit entspricht.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, alle Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zu erfüllen. Die Pflichten werden durch die Mitgliederversammlung und / oder durch die Vereinsordnung festgelegt.
2. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein, sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Der Austritt aus dem Verein ist - unter Vorbehalt der Erfüllung offener Verpflichtungen gegenüber dem Verein – mit zweimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Der Vorstand kann den Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung für vorläufig vollziehbar erklären. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon, E-Mail und Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Das Mitglied ist für sich und seine Kinder damit einverstanden, anlässlich von Veranstaltungen des Vereins auf Fotos abgebildet zu werden, die auf der Homepage des Vereins oder in der Presse veröffentlicht werden.
11. Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Teilnehmers. Jeder Teilnehmer erkennt durch seine Teilnahme diesen Haftungsausschluss gegenüber dem Verein, dessen Organen und Mitgliedern an.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden jährlich auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Vorstand ist befugt, in einzelnen Härtefällen den Beitrag zu modifizieren. Die Mitgliedsbeiträge werden für den Vereinszweck § 2 verwendet. Im Jahr der Vereinsgründung ist die Festlegung auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Beitragszahlungen erfolgen per Bankeinzug.
3. Der Verein kann andere Einnahmen erhalten, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck und dem Gemeinnützigkeitsgebot stehen, z.B. Spenden.
4. Eventuelle Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei (1. Vorstand, 2. Vorstand und Schatzmeister/in) und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Aufgabenverteilung entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
2. Vorstand kann nur eine natürliche Person als ordentliches Mitglied werden.
3. 1. Vorstand, 2. Vorstand und die/der Schatzmeister/in vertreten den Verein nach außen; jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Vertretung ist im Innenverhältnis wie folgt beschränkt:  
Für sämtliche Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Leistungen mit einem Wert von nicht mehr als 500 € (fünfhundert Euro) verpflichten, sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt, bei Beträgen größer als 500 € und kleiner als 1.000 € (eintausend Euro) sind zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Beträgen ab 1.000 € sind nur alle Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, überträgt der Vorstand dessen Aufgaben einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern bis zur Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Sinkt durch das Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, bei der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
7. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

8. Sitzungen des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, mindestens aber zwei Personen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
9. Die Sitzung kann auch telefonisch oder per Videokonferenz stattfinden.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins (sofern vorhanden) sowie Versand von E-Mails an die E-Mail-Adressen der Mitglieder. Mitglieder, deren E-Mails – aus welchen Gründen auch immer – zurückkommen, werden nicht weiter benachrichtigt.
3. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.
4. Ordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne physische Präsenz, nämlich telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen. Die Organisation hierzu obliegt dem Mitglied. Bei Abwesenheit kann man einem anderen Vereinsmitglied eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung erteilen. Ein Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied vertreten.
5. Versammlungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende, bei Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Sollte keines anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und dann vom Vorstand an alle Mitglieder versendet wird.
9. Beschlüsse der ordentlich geladenen Mitgliederversammlung können auch außerhalb von physischen Versammlungen ergehen und zwar schriftlich, per Telefonkonferenz,

per Videokonferenz, im Umlaufverfahren oder durch eine Kombination dieser Kommunikationswege.

10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
- c. Beschluss (und etwaige Änderung) des Budgets
- d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- f. Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung und Vereinsordnung.

## § 10 Kassenprüfer

1. Ein/e Kassenprüfer/in wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die/der Kassenprüfer/in muss ordentliches Mitglied des Vereins sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Sie/er prüft mindestens einmal im Jahr die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und berichtet auf der Mitgliederversammlung.
2. Der/die amtierende Kassenprüfer/in bleibt bis zur Neuwahl der/des Kassenprüfer/in im Amt. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein/e neue/r Kassenprüfer/in zu wählen ist.
3. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Kassenprüfer/in.

## § 11 Haftung

Der Verein, seine Organe und Mitglieder haften nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen bzw. Haftungserleichterungen.

## § 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Datum der Vereinsaufnahme sowie ggf. weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben. Insbesondere gilt dies für die Weitergabe von Daten an Dritte.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitgliederverzeichnis zu führen und dieses allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine, deren Vereinszweck dem Vereinszweck aus §2 nahesteht. Diese dürfen das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Vereinsgründern am 4. Juni 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weyarn, den 4. Juni 2020

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| 1. Vorstand:      | Anschi Hacklinger |
| 2. Vorstand:      | Lea Sabaß         |
| Schatzmeister/in: | Olaf Fries        |
| Schriftführer/in: | Ilga Koners       |